

|               |  |   |  |
|---------------|--|---|--|
| Aktenzeichen: |  | Eingang:                                  |  |
| Name          |  | Straße,<br>Hausnummer                     |  |
| Vorname       |  | PLZ, Wohnort                              |  |
| Geburtsdatum  |  | Hdz. Mitarbeiter<br>des Jobcenters<br>OHV |  |

**Antrag auf Vermittlungsleistungen (hier: Bewerbungskosten) nach  
§ 16 Abs.1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 44 SGB III**

| 1. Angaben zur Beantragung von Bewerbungskosten  |  |
|--|--|
| <p>Ich beantrage die Übernahme von Bewerbungskosten für _____ Bewerbungen.<br/>(siehe detaillierte Auflistung in der Anlage)</p> | <p><b>Hinweis:</b><br/>Es können nur solche Bewerbungen berücksichtigt werden, die Sie zum einen nachgewiesen haben und zum anderen einer erfolgsgerichteten Bewerbung entsprechen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des konkreten Anschreibens gegebenenfalls zuzüglich des Mailausdrucks bei Online-Bewerbungen.</p> |

| 2. Die bewilligte Leistung bitte(n) ich / wir zu überweisen auf das Konto |  |
|---|--|
| Geldinstitut  |  |
| Bankleitzahl  |  |
| Kontonummer   |  |
| Kontoinhaber, falls abweichend vom Antragsteller                          |  |

**Erklärung**

- Die vorstehenden Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.
- Mir ist bekannt, dass ich gemäß § 60 Abs.1 Nr.2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verpflichtet bin, dem Landkreis Oberhavel, Jobcenter Oberhavel, jede Änderung gegenüber meinen Angaben im Antrag unverzüglich mitzuteilen, die auf die Gewährung von Vermittlungsleistungen Auswirkung haben können.

(Ort, Datum) (Unterschrift Antragsteller)

|   |
|---|
| <p>Die Richtigkeit der Änderung/Ergänzung zu Nummer (n) _____ wird bestätigt. _____<br/>(Unterschrift des Antragstellers)</p> |
|---|

**Hinweise:**

**§ 60 SGB I**

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
  2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
  3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

**§ 66 SGB I**

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- ....
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist

**§ 63 SGB II**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- ....
6. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.